

5.) Zum Recht auf freie Religionsausübung

Artikel 18 AEMR: Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Das Islamgesetz 2015

Mögliche Auswirkungen auf Salzburg

Im März des Jahres 2015 wurde das Islamgesetz endgültig verabschiedet. Vermutlich hat kein Religionssondergesetz in der Geschichte der Zweiten Republik bis zurück zum Beginn dieser Art von Gesetzgebung in der Habsburger Monarchie eine derartige Politisierung mit sich gebracht. Zum Vergleich: Als im Jahre 2012 das Israelitengesetz zur Novellierung verabschiedet wurde, hatte es zuvor im Begutachtungsprozess genau zehn Gutachten gegeben, die sich dem Gesetz gewidmet hatten. Eines davon – es stammte von der jüdisch-liberalen Or Chadash – hatte den Gesetzesentwurf kritisiert. Im Gegensatz dazu fielen auf den Entwurf des Islamgesetzes vom 2. Oktober 2014 mehr als 150 Gutachten, von denen die Mehrheit dem Entwurf grobe Mängel attestierten und viele ihn als ungleichbehandelnd im Vergleich zu anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften kriti-

sierten. Eine mediale Debatte zog sich vom Oktober bis zum Dezember 2014 hin, bis schließlich das Gesetz nach zwei Verfassungsausschüssen, die dazu tagten, im Februar im Nationalrat verabschiedet wurde.

An und für sich ist das IslamG 2015 ein Bundesgesetz und daher auch nicht Angelegenheit der Länder. Es gibt jedoch eine bedeutsame Konsequenz, die dieses neue Islamgesetz nach sich zieht: Die interne Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, die seit 1979 besteht und die zuletzt im Jahre 2011 eine Verfassungsnovellierung durchgebracht hatte, ist dem neuen Gesetz anzupassen. In gleich zwei Paragraphen wird über die weitere Existenz von muslimischen Vereinen gesprochen: In § 3 (4) heißt es:

„Mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit [...] sind jene Vereine aufzulösen, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre

der betreffenden Religionsgesellschaft besteht“.

In § 31 (3) heißt es: „Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz besteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, sind zum 1. März 2016 mit Bescheid des Bundesministers für Inneres aufzulösen, wenn der Vereinszweck nicht an die Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst wurde“.

Als Hintergrundwissen ist von Bedeutung, dass in der Vergangenheit die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) in ihren formalen Strukturen bis zum jetzigen Zeitpunkt in allen Bundesländern außer dem Burgenland mit einer eigenen Religionsgemeinde vertreten ist. Diese bildet die regionale Vertretung der IGGiÖ. Zusätzlich dazu gibt es eine Anzahl von mehreren hundert Vereinen, die auf Basis des Vereinsrechts organisiert sind und lange Zeit quasi ein Parallelleben neben der IGGiÖ geführt hatten, 2011 mit der Novellierung aber auch formalrechtlich – wenn auch lose – an die IGGiÖ gebunden wurden. Eine „offizielle“ Stimme des Islams bildeten aber formalrechtlich die Religionsgemeinden. De facto sind die einzelnen muslimischen Vereine großteils aber in den Gremien der IGGiÖ vertreten, wodurch die Religionsgemeinden wiederum personelle Verstrickungen mit den Vereinen aufweisen. Das IslamG 2015 hat aktiv in diese Selbstbestimmung eingegriffen, indem es eine neue Unterkategorie gebildet hat. § 6 (1) 6. sieht die Gründung von mindestens einer Kultusgemeinde vor. Diese Kultusgemeinde bildet die Organisationsebene unter der IGGiÖ. Es ist zu diesem Zeitpunkt, an dem noch kein Entwurf für eine neue Verfassung der IGGiÖ vorliegt, unklar, ob die notwendige Existenz einer Kultusgemeinde zu einer Umstrukturie-

rung führen wird. Denn es wäre theoretisch möglich, die IGGiÖ selbst mit einer einzigen Kultusgemeinde zu bestücken und darauf aufbauend die regionale Aufteilung als Unterkategorie ebenso bestehen zu lassen. Es wäre gleichzeitig aber auch möglich, dass die IGGiÖ entsprechend ihrer derzeitigen Organisationsstärke acht Kultusgemeinden in acht Bundesländern gründet. Aus dem bisher mündlich Durchgedrungenen scheint es aber so, als würden diese beiden Möglichkeiten weniger in den Blick genommen werden und eine dritte Möglichkeit sich durchsetzen, nämlich dass die derzeitigen großen muslimischen Verbände, die auch die Mehrheiten in den entsprechenden Gremien der IGGiÖ haben, selbst in Kultusgemeinden umgewandelt werden. Es ist aber festzuhalten, dass es hierfür noch keine Klarheiten gibt.

Wie dem auch sei, im Kommentar zum Gesetz wird auch Bezug auf diese Stellen genommen. Zu § 3 Abs. 4 wird gesagt, dass damit vermieden werden soll, „dass für ein und dieselbe religiöse Bekenntnisgemeinschaft zwei Rechtspersönlichkeiten bestehen“. Damit seien nicht jene sogenannten „Hilfsvereine“ gemeint, „welche nur der Unterstützung von Zielsetzungen einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft dienen“. Der Kommentar nennt als mögliche „Hilfsvereine“ konkrete Beispiele: Moscheenbauvereine und Vereine, die der religiösen Bekenntnisgemeinschaft Personal zur Verfügung stellen. Zum Namensrecht und Schutz der religiösen Bezeichnung in § 9 wird ebenso Bezug auf § 3 im Zusammenhang mit dem Namensrecht genommen. Demnach seien auf der einen Seite allgemeine Begriffe wie „islamisch“, „muslimisch“, „Moslem“, „Koran“, „halal“ u.ä. nicht umfasst. Auf der anderen Seite heißt es:

„Speziellere Begriffe wie ‚islamische Stiftung‘, ‚sunnitischer Verein‘, ‚muslimischer

Radiosender' usw., die geeignet sind, bei durchschnittlich informierten Bürgern den Eindruck zu erwecken, es handle sich um einen in Verbindung zu einer anerkannten islamischen Religionsgesellschaft stehenden Zusammenschluss mehrerer Personen, sind umfasst und dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Religionsgesellschaft oder Kultusgemeinde geführt werden“.

Der Kommentar gibt kein klares Kriterium für eine Unterscheidung der beiden Beispiele vor. Wäre nicht ein Vereinsname wie „Islamischer Verein Österreich“ weitaus mehr einer Verwechslungsgefahr mit einer anerkannten Religionsgesellschaft ausgesetzt als dies eine konkrete Bezeichnung wie „Sunnitischer Verein“ wäre? Im Kommentar wird weiter angeführt, dass „zum Schutz der Religion vorgesehen“ ist, dass die staatliche Behörde „nur auf Antrag einer Körperschaft nach diesem Bundesgesetz tätig werden kann“, womit eine solche Auflösung nur von der IGGiÖ bzw. der zweiten anerkannten islamischen Religionsgemeinschaft, der ALEVI, ausgehen kann. Diese Umwandlung derzeitiger Vereine in Kultusgemeinden bzw. die Auflösung der Vereine hat bis zum 1. März 2016 zu geschehen. § 31 (3) enthält noch eine weitere problematische Stelle, nämlich dass Vereine dann nicht aufzulösen sind, wenn ihr Vereinszweck verändert wird, sprich die Verbreitung der Religion heraus-

genommen wird. Ad hoc kam es zu Aussagen von führenden muslimischen Funktionären, die meinten, ihren Verein einfach in einen Sportclub umzuwandeln. Das würde aber in letzter Konsequenz eine Verfrachtung islamisch-religiösen Lebens in die Unsichtbarkeit bedeuten.

Welche Konsequenzen bringt dieses Gesetz nun mit sich? Mit Sicherheit kann das nur gesagt werden, sobald 1. die dem IslamG 2015 angepasste Verfassung der IGGiÖ vorliegt und 2. deutlich wird, wie die derzeit in der IGGiÖ herrschenden Verbände mit der Möglichkeit der Kultusgemeinde umgehen werden. Zweifelsohne hat diese Umstrukturierung eine Art der Verkirchlichung mit sich gebracht, indem sie Vereine, die zuvor recht frei agierten, was bis dato der innermuslimischen Pluralität entsprach, in die Struktur der IGGiÖ hineinzwingt. Wie stark diese Freiheit nun beschnitten wird, obliegt nicht zuletzt der IGGiÖ selbst. Denn sie wird vorgeben, ob sie ihre Macht omnipräsent gestalten will, indem sie ihre Vereine zu Kultusgemeinden umwandelt und kleinere – besonders aufmüpfige und kritische – Vereine ausgrenzen oder gar verbieten wird. Verschiedenste Szenarien sind derzeit denkbar und von der konkreten Politik der handelnden Akteure abhängig.

Farid Hafez